reformierte kirche
kanton luzern

Synodalrat Zu Handen der Synode vom 25. November 2026

Finanzausgleich für die reformierte Landeskirche

Bericht und Antrag Nr. 369 des Synodalrats an die Synode betreffend Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung

Luzern, 15. September 2026

Beilagen:
- Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG; Stand 07.08.2026)
- Provisorischer Entwurf Verordnung über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung, FAV; Stand 22.09.2025)
- Synopse der Anpassungen

1. Einleitung

Der Auftrag für die Landeskirche, einen Finanzausgleich zu schaffen bzw. zu regeln, ergibt sich aus § 56 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung [KiV]; LRS 1.01):

§ 56 Finanzausgleich
[1] Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.
[2] Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der finanziellen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.
[3] Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

Der kirchliche Finanzausgleich hat zum Ziel, einen «angemessenen Ausgleich» und «Solidarität» unter den Kirchgemeinden zu erreichen. Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden sollen verringert werden. Alle Kirchgemeinden sollen zugleich ihren Auftrag erfüllen können.

Die Synode hat am 30. Mai 2026 den Entwurf des Gesetzes über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern in 1. Lesung beraten. In Bezug auf einzelne Paragraphen wurden Fragen und Anliegen behandelt, Änderungsanträge beschlossen und einstimmig für die 2. Lesung verabschiedet.

Der Synodalrat hat in der Folge, die in der 1. Lesung von der Synode aufgeworfenen Fragen und Anliegen geprüft und auf die 2. Lesung hin beraten. Ebenso hat sich die Redaktionskommission mit dem Text der 1. Lesung im Rahmen einer Sitzung befasst. Der Synodalrat nimmt zu seinen Änderungsanträgen nachfolgend Stellung. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen gemäss Bericht und Antrag Nr. 366 zur 1. Lesung vom 30. Mai 2026 verwiesen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der mit dem vorliegend zu beratenden Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes gleichzeitig aufgelegte Entwurf einer Verordnung über den Finanzausgleich nur der Orientierung und ergänzenden Erläuterung dient. Über den Erlass der ausführenden Verordnung beschliesst der Synodalrat, in dessen Zuständigkeits- und Kompetenzbereich dies fällt. In diesem Sinn ist der mitaufgelegte Verordnungsentwurf provisorischer Natur und wird vom Synodalrat erst nach Annahme der Gesetzesvorlage definitiv ausgearbeitet und beschlossen. Der Verordnungsentwurf ist somit nur insoweit Gegenstand der Beratung der Synodevorlage, als es um die Abgrenzungsfrage zwischen Gesetz und Verordnung geht.

2. Erläuterungen zu den Änderungsanträgen des Synodalrats

§ 2 Grundsätze

Die Synode hat im Rahmen der 1. Lesung einstimmig beschlossen, dass § 2 ein zusätzlicher Absatz 5 hinzugefügt werden soll, wonach das Gesetz über den Finanzausgleich überprüft werden soll, falls massive Veränderungen im Steuersubstrat auftreten. Da die Bestimmung einen unbestimmten Rechtsbegriff enthielt, wurde der Gesetzesredaktor gleichzeitig mit der sprachlichen Überarbeitung des neuen Absatzes beauftragt. Mit der vorliegenden Formulierung von Absatz 5 wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Dazu ist zu vermerken, dass eine Regelung im vorgeschlagenen Sinn mehr oder weniger deklaratorisch und nicht justiziabel ist. Denn die Synode entscheidet auch bei gegebenen Voraussetzungen frei, ob und gegebenenfalls in welchem Sinn sie das Gesetz ändern will. Der Umstand allein, dass eine Gemeinde aufgrund tatsächlicher Veränderungen über mehr oder weniger Steuersubstrat verfügt, rechtfertigt für sich keine Anpassung des Gesetzes, zumal die gewählten Formeln für die Berechnung der Ausgleichsbeiträge adäquat sind. Die Grundidee dieser Formeln ist, dass diese möglichen tatsächlichen Veränderungen «dynamisch» Rechnung tragen.

§ 3 Grundlagen

Der Synodalrat hat den in der Synode gemachten Vorschlag bezüglich der Vereinfachung des Verweises auf die Formeln im Anhang aufgenommen. Mit dem generellen Verweis in Absatz 2 kann auf die jeweiligen Hinweise in den §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 4 und 10 Abs. 3 verzichtet werden, weshalb die Absätze bei den entsprechenden Paragraphen gestrichen werden.

§ 7 Empfängergemeinden

Die bisherige Formulierung von Absatz 3 wird als etwas lang und von daher schwer verständlich erachtet. Die vorgeschlagene Anpassung tangiert den Inhalt der Bestimmung nicht, dient jedoch der besseren Verständlichkeit.

§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss

Anlässlich der 1. Lesung stellte sich die Frage, ob nur ganze Steuerhundertstel, die über 20 % liegen zu einer Reduktion führen oder auch halbe Steuerhundertstel. Gemäss erfolgter Abklärung bei der zuständigen Dienststelle des Kantons Luzern werden nur ganze Steuerhundertstel berücksichtigt und nicht auch Teile davon. Diese Auslegung entspricht auch dem Wortlaut der Bestimmung. Auf eine Präzisierung wird angesichts dessen vorliegend verzichtet.

Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass im Gesetz nicht geregelt ist, was bei Kürzungen mit den nicht ausbezahlten Geldern passiert. Werden diese Gelder auf die Nehmergemeinden verteilt werden oder gehen diese Gelder wieder an die Gebergemeinden zurück?

Gemäss den beiden §§ 4 und 5 des Gesetzesentwurfs hängt die Summe der Ausgleichsbeträge oder -leistungen der Gebergemeinden ausschliesslich von deren Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ab. Die Berechnung der Ausgleichsbeträge der Nehmergemeinden spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Erhält jede Empfängergemeinde einen bestimmten «Anteil» an den Ausgleichsbeträgen der Gebergemeinden (§ 7 Abs. 3), kann eine Kürzung des Ausgleichsbeitrags einer Empfängergemeinde somit nur dazu führen, dass der Anteil dieser Gemeinde am ganzen zu verteilenden «Kuchen» kleiner wird. Die Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden bleibt gleich und ist gemäss § 7 Abs. 3 zu verteilen.

Der neue Absatz 3 dient der diesbezüglichen Klarstellung.

§ 9 Weitere Gemeinden

Mit der erfolgten sprachlichen Anpassung soll ein allfälliges Missverständnis, worauf sich das Wortpaar «mehr als» bezieht, vermieden werden. In inhaltlicher Hinsicht wird die Bestimmung dadurch nicht verändert.

§ 11 Verfahren

Die sprachliche Anpassung von § 11 gemäss Antrag der Redaktionskommission bezweckt ein verbindlichere Handlungsaufforderung an die Kirchgemeinden.

3. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat erachtet die vorliegenden Anpassungen des Gesetzes für einen neuen Finanzausgleich als adäquat und im Sinne der besseren Verständlichkeit als zielführend.

4. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

reformierte kirche
kanton luzern

Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e und § 56 der Kirchenverfassung[1],
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

1 Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.
2 Der Finanzausgleich bezweckt,
a. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden angemessen auszugleichen,
b. die unterschiedliche Belastung der Kirchgemeinden mit Kirchensteuern zu verringern.

§ 2 Grundsätze

1 Der Finanzausgleich erfolgt in Form eines Ressourcenausgleichs unter den Kirchgemeinden.
2 Finanzstarke Kirchgemeinden mit einem hohen Ressourcenpotenzial (Gebergemeinden) bezahlen Ausgleichsbeträge.
3 Finanzschwache Kirchgemeinden mit einem geringen Ressourcenpotenzial (Empfängergemeinden) erhalten Ausgleichsbeträge.
4 Die landeskirchliche Organisation setzt die Ausgleichsbeträge jährlich für ein Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) fest und verwaltet die Mittel.
5 Die Synode prüft eine Anpassung dieses Gesetzes, wenn die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge aufgrund einer Änderung der Steuergesetzgebung erheblich ändern.

---

[1] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2. Ausgleichsbeträge

§ 3 Grundlagen

1 Für die Festlegung der Ausgleichsbeträge werden für jede Kirchgemeinde deren Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ermittelt.

§ 4 Ressourcenpotenzial

1 Das Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde entspricht dem jährlichen Kirchensteuerertrag bei mittlerem Steuerfuss. Massgebend ist der Durchschnitt der Erträge im fünften bis dritten Jahr vor dem Ausgleichsjahr.
2 Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Kirchgemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden.
3 Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der Kirchgemeindesteuer.
4 Das Ressourcenpotenzial berechnet sich nach den Formeln 2.1 bis 2.7 im Anhang.

§ 5 Ressourcenindex

1 Der Ressourcenindex entspricht dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied im Verhältnis zum landeskirchlichen Mittel, ausgedrückt in Prozenten.
2 Er berechnet sich nach den Formeln 2.8 bis 2.11 im Anhang.

§ 6 Gebergemeinden

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 110 (Abschöpfungsgrenze) bezahlen einen Ausgleichsbetrag.
2 Der Betrag (Abschöpfungsanteil) entspricht 10 Prozent der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied und dem landeskirchlichen Mittel, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.
3 Er berechnet sich nach der Formel 2.12 im Anhang.

§ 7 Empfängergemeinden

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von 70 (Ausgleichsgrenze) oder weniger erhalten einen Ausgleichsbetrag.
2 Der Betrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Gemeinde pro Mitglied und 70 Prozent des landeskirchlichen Mittels, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.
3 Jede Empfängergemeinde erhält als Ausgleichsbetrag einen Anteil an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden entsprechend dem Verhältnis ihres maximal möglichen Betrags gemäss Abs. 2 zur Summe der maximal möglichen Beträge aller Empfängergemeinden.
4 Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich nach den Formeln 2.13 bis 2.16 im Anhang.

§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss

1 Lag der Steuerfuss einer Empfängergemeinden in der massgebenden Bemessungsperiode (§ 4 Abs. 1) mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss, wird der Ausgleichsbetrag gemäss § 7 Abs. 3 gekürzt.
2 Die Kürzung beträgt für jeden Steuerhundertstel über 20 Prozent, um den der mittlere Steuerfuss unterschritten wurde, fünf Prozent des Betrags.

§ 9 Weitere Gemeinden

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 70 bis 110 bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.

§ 10 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils

1 Übersteigt die nach § 6 berechnete Summe der Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden die Summe der maximal möglichen Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden (§ 7 Abs. 2), wird der Abschöpfungsanteil nach § 6 Abs. 2 herabgesetzt.
2 Die Herabsetzung erfolgt so, dass die Summe der Beträge aller Gebergemeinden der Summe der Beträge aller Empfängergemeinden entspricht.
3 Sie berechnet sich nach der Formel 2.17 im Anhang.

3. Verfahren

§ 11 Berechnungsgrundlagen

1 Die Kirchgemeinden unterbreiten dem Synodalrat alle Angaben und Unterlagen, die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge erforderlich sind.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

1 Der Synodalrat setzt die Ausgleichsbeträge für ein Ausgleichsjahr bis Ende Juni des vorangehenden Jahres nach den vorstehenden Bestimmungen und den Formeln im Anhang fest.
2 Die Gebergemeinden bezahlen der landeskirchlichen Organisation den geschuldeten Ausgleichsbetrag bis Ende Februar des Ausgleichsjahres.
3 Die landeskirchliche Organisation zahlt den Empfängergemeinden den ihnen zustehenden Ausgleichsbetrag bis Ende Mai des Ausgleichsjahres aus.

§ 13 Nachträgliche Korrektur

1 Der Synodalrat korrigiert auf Gesuch einer Kirchgemeinde hin eine fehlerhafte Festsetzung von Ausgleichsbeträgen, wenn
a. der Fehler auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und
b. die Differenz zwischen dem festgelegten und dem korrekt berechneten Betrag mehr als 10'000 Franken beträgt.

2 Das Gesuch muss spätestens ein Jahr nach dem rechtskräftigen Entscheid des Synodalrats für das betreffende Ausgleichsjahr gestellt werden.

4. Wirkungsbericht

§ 14

1 Der Synodalrat unterbreitet der Synode mindestens alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen des Finanzausgleichs und das Erreichen der gesetzten Ziele.
2 Er schlägt allfällig angezeigte Anpassungen dieses Gesetzes oder andere Massnahmen vor.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 57 und 58 der Kirchenverfassung[2].

§ 16 Ausführungsbestimmungen

1 Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
2 Er regelt namentlich
a. Einzelheiten zum Verfahren für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und für nachträgliche Korrekturen,
b. die Festsetzung der Ausgleichsbeträge im Fall von Änderungen des Bestands oder Gebiets der Kirchgemeinden.

§ 17 Erstes Bezugsjahr

1 Erstes Ausgleichsjahr ist das Jahr 2028.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Satzung vom 28.10.1975 über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen[3] wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz tritt am 1.1.2027 in Kraft.
2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

[2] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).
[3] LRS 5.20

Anhang

1. Parameter

AJ	=	Ausgleichsjahr
n	=	Anzahl Kirchgemeinden im Bezugsjahr BJ
$Mitgl_i$	=	Mitgliederzahl der Kirchgemeinde i
$StErt_i$	=	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde i
$StFuss_i$	=	Steuerfuss der Kirchgemeinde i
$AbschAnt$	=	Abschöpfungsanteil
$AbschGrz$	=	Abschöpfungsgrenze
$AusglGrz$	=	Ausgleichsgrenze

2. Formeln

2.1 Absolute Steuerkraft der Kirchgemeinde i

$$absStk_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^{5} \frac{StErt_i^{AJ-j}}{StFuss_i^{AJ-j}}$$

2.2 Landeskirchliches Mittel der absoluten Steuerkraft

$$absStk = \sum_{i=1}^{n} absStk_i$$

2.3 Total der Kirchensteuererträge

$$StErt = \sum_{i=1}^{n} (\frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^{5} StErt_i^{AJ-j})$$

2.4 Mittlerer Steuerfuss

$$mStFuss = \frac{StErt}{absStk}$$

2.5 Mitgliederzahl der Kirchgemeinde i im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr

$$mMitgl_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^{5} Mitgl_i^{AJ-j}$$

2.6 Landeskirchliche Mitgliederzahl im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr

$$mMitgl = \sum_{i=1}^{n} mMitgl_i$$

2.7 Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde

$$RP_i = mStFuss \times absStk_i$$

2.8 Summe der Ressourcenpotenziale der Kirchgemeinden

$$RP = \sum_{i=1}^{n} RP_i$$

2.9 Ressourcenpotenzial pro Mitglied einer Kirchgemeinde

$$relRP_i = \frac{RP_i}{mMitgl_i}$$

2.10 Landeskirchliches Mittel der Ressourcenpotenziale pro Mitglied der Kirchgemeinden

$$mrelRP = \frac{RP}{mMitgl}$$

2.11 Ressourcenindex einer Kirchgemeinde

$$RI_i = \frac{relRP_i}{mrelRP}$$

2.12 Ausgleichsbetrag einer Gebergemeinde

$$AusglGeb_i = \begin{cases} (relRP_i - mrelRP \times AbschGrz) \times AbschAnt \times mMitgl_i & \text{falls: } AbschGrz < RI_i \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

2.13 Total Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden

$$AusglGeb = \sum_{i=1}^{n} AusglGeb_i$$

2.14 Maximaler Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde

$$maxAusglEmpf_i = \begin{cases} (mrelRP \times AusglGrz - relRP_i) \times mMitgl_i & \text{falls: } RI_i < AusglGrz \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

2.15 Total maximale Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden

$$maxAusglEmpf = \sum_{i=1}^{n} maxAusglEmpf_i$$

2.16 Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde

$$AusglEmpf_i = AusglGeb \times \frac{maxAusglEmpf_i}{maxAusglEmpf}$$

2.17 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils

$$AbschAntRed = AbschAnt - \frac{maxAusglEmpf}{\sum_{i=1}^{n} max(0; relRP_i - mrelRP \times AbschGrz) \times mMitgl_i}$$

reformierte kirche
kanton luzern

Verordnung über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung, FAV)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung[1] und auf das Finanzausgleichsgesetz[2],

beschliesst:

1. Festsetzung der jährlichen Ausgleichsbeträge

§ 1 Berechnungsgrundlagen

1 Die Berechnung der jährlichen Ausgleichsbeträge basiert auf folgenden Werten des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr:
a. Mitgliederzahl per 31. Dezember gemäss Mitgliederverwaltung der Kirchgemeinde,
b. Steuerfuss,
c. Steuererträge der Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinden haben dem Synodalrat die entsprechenden Unterlagen im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht nach § 195 Organisationsgesetz[3] einzureichen.

§ 2 Berechnungsschritte

1 Der Synodalrat ermittelt
a. die absolute Steuerkraft jeder Kirchgemeinde,
b. den mittleren Steuerfuss,
c. das Ressourcenpotenzial jeder Kirchgemeinde,
d. das Mittel der Ressourcenpotenziale aller Kirchgemeinden,
e. den Ressourcenindex jeder Kirchgemeinde,
f. die Gebergemeinden,
g. die Empfängergemeinden,
h. den Ausgleichsbeitrag jeder Gebergemeinde (§ 6 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz),
i. den Ausgleichsbeitrag jeder Empfängergemeinde (§ 7 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz),

---

[1] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).
[2] Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom …. (LRS 5.20).
[3] Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.05.2019 (LRS 3.01).

j. gegebenenfalls den korrigierten Ausgleichsbeitrag von Empfängergemeinden (§ 8 Finanzausgleichsgesetz).

2. Nachträgliche Korrektur von Ausgleichsbeträgen

§ 3 Zeitpunkt

1 Die Ausgleichsbeträge werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin korrigiert.

§ 4 Berechnung

1 Die Korrektur erfolgt, indem für jede Kirchgemeinde der Ausgleichsbetrag mit den korrekten Daten neu berechnet und die Differenz zum verfügten Ausgleichsbetrag festgestellt wird.

§ 5 Entscheid

1 Der Synodalrat setzt den neu berechneten Ausgleichsbetrag mit Entscheid fest.

§ 6 Umsetzung

1 Die Differenz wird mit dem Ausgleichsbeitrag für das nächste Ausgleichsjahr verrechnet.

3. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden

§ 7 Fusion von Kirchgemeinden

1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich vereinigenden Kirchgemeinden zusammengezählt.

2 Der Finanzausgleich wirkt für die vergrösserte oder neu entstandene Kirchgemeinde ab dem Zeitpunkt der Fusion.

3 Tritt die Fusion im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

§ 8 Teilung einer Kirchgemeinde

1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich teilenden Kirchgemeinde auf die entstandenen Teilgebiete verteilt und den neuen oder grössenmässig veränderten Kirchgemeinden angerechnet.

2 Soweit die massgebenden Werte nicht oder nicht genau zugeordnet werden können, entscheidet der Synodalrat. Die beteiligten Kirchgemeinden können dem Synodalrat einen Vorschlag über die Zuordnung unterbreiten.

3 Tritt die Teilung im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

§ 9 Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden

1 Bei Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gilt § 8 sinngemäss.

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Aufgehoben werden:
a. Verordnung über den Finanzausgleich vom 29.6.1983[4],
b. Weisungen für den Finanzausgleich vom 17.8.1983[5].

§ 11 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft.

V 4 / 22.9.2025

[4] LRS 5.21
[5] LRS 5.22

reformierte kirche
kanton luzern

Synopse zu Handen der Synode vom 25. November 2026

Gesetz über den Finanzausgleich
(Fassung gemäss 1. Lesung vom 30.05.2026)

FAG nach 1. Lesung	Anträge
Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)	
Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e und § 56 der Kirchenverfassung , auf Antrag des Synodalrats, beschliesst: *beschliesst:*	
I.	
1. Allgemeines	
§ 1 Gegenstand und Zweck [1] Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern [2] Der Finanzausgleich bezweckt, a. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden angemessen auszugleichen, b. die unterschiedliche Belastung der Kirchgemeinden mit Kirchensteuern zu verringern.	
§ 2 Grundsätze [1] Der Finanzausgleich erfolgt in Form eines Ressourcenausgleichs unter den Kirchgemeinden.	

FAG nach 1. Lesung	Anträge
[2] Finanzstarke Kirchgemeinden mit einem hohen Ressourcenpotenzial (Gebergemeinden) bezahlen Ausgleichsbeträge. [3] Finanzschwache Kirchgemeinden mit einem geringen Ressourcenpotenzial (Empfängergemeinden) erhalten Ausgleichsbeträge. [4] Die landeskirchliche Organisation setzt die Ausgleichsbeträge jährlich für ein Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) fest und verwaltet die Mittel. [5] Die Synode prüft eine Anpassung dieses Gesetzes, wenn die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge aufgrund einer Änderung der Steuergesetzgebung erheblich ändern.	
2. Ausgleichsbeträge	
§ 3 Grundlagen [1] Für die Festlegung der Ausgleichsbeträge werden für jede Kirchgemeinde deren Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ermittelt.	Synodalrat [2] Das Ressourcenpotenzial, der Ressourcenindex sowie die gestützt darauf ermittelten Ausgleichsbeiträge der Geber- und der Nehmergemeinden berechnen sich nach den Formeln im Anhang.
§ 4 Ressourcenpotenzial [1] Das Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde entspricht dem jährlichen Kirchensteuerertrag bei mittlerem Steuerfuss. Massgebend ist der Durchschnitt der Erträge im fünften bis dritten Jahr vor dem Ausgleichsjahr. [2] Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Kirchgemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden. [3] Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der Kirchgemeindesteuer.	

FAG nach 1. Lesung	Anträge
[4] Das Ressourcenpotenzial berechnet sich nach den Formeln 2.1 bis 2.7 im Anhang.	Synodalrat ~~[4] Das Ressourcenpotenzial berechnet sich nach den Formeln 2.1 bis 2.7 im Anhang.~~
§ 5 Ressourcenindex [1] Der Ressourcenindex entspricht dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied im Verhältnis zum landeskirchlichen Mittel, ausgedrückt in Prozenten. [2] Er berechnet sich nach den Formeln 2.8 bis 2.11 im Anhang.	Synodalrat ~~[2] Er berechnet sich nach den Formeln 2.8 bis 2.11 im Anhang.~~
§ 6 Gebergemeinden [1] Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 110 (Abschöpfungsgrenze) bezahlen einen Ausgleichsbetrag. [2] Der Betrag (Abschöpfungsanteil) entspricht 10 Prozent der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied und dem landeskirchlichen Mittel, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde. [3] Er berechnet sich nach der Formel 2.12 im Anhang.	Synodalrat ~~[3] Er berechnet sich nach der Formel 2.12 im Anhang.~~
§ 7 Empfängergemeinden [1] Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von 70 (Ausgleichsgrenze) oder weniger erhalten einen Ausgleichsbetrag. [2] Der Betrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Gemeinde pro Mitglied und 70 Prozent des landeskirchlichen Mittels, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.	

FAG nach 1. Lesung	Anträge
[3] Jede Empfängergemeinde erhält als Ausgleichsbetrag einen Anteil an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden entsprechend dem Verhältnis ihres maximal möglichen Betrags gemäss Abs. 2 zur Summe der maximal möglichen Beträge aller Empfängergemeinden. [4] Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich nach den Formeln 2.13 bis 2.16 im Anhang.	Redaktionskommission [3] Jede Empfängergemeinde erhält als Ausgleichsbetrag einen Anteil an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden. **Der jeweilige Anteil der Empfängergemeinde entspricht** ~~entsprechend~~ dem Verhältnis ihres maximal möglichen Betrags gemäss Abs. 2 zur Summe der maximal möglichen Beträge aller Empfängergemeinden. Synodalrat ~~[4] Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich nach den Formeln 2.13 bis 2.16 im Anhang.~~
§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss [1] Lag der Steuerfuss einer Empfängergemeinde in der massgebenden Bemessungsperiode (§ 4 Abs. 1) mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss, wird der Ausgleichsbetrag gemäss § 7 Abs. 3 gekürzt. [2] Die Kürzung beträgt für jeden Steuerhundertstel über 20 Prozent, um den der mittlere Steuerfuss unterschritten wurde, fünf Prozent des Betrags.	Synodalrat [3] Eine Kürzung des Ausgleichsbetrags verändert den Anteil der betreffenden Empfängergemeinde an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden nach § 7 Abs. 3, nicht aber diese an die Nehmergemeinden zu verteilende Summe.
§ 9 Weitere Gemeinden [1] Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 70 bis 110 bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.	Redaktionskommission [1] Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von **über** ~~mehr als~~ 70 bis 110 bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.
§ 10 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils	

FAG nach 1. Lesung	Anträge
[1] Übersteigt die nach § 6 berechnete Summe der Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden die Summe der maximal möglichen Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden (§ 7 Abs. 2), wird der Abschöpfungsanteil nach § 6 Abs. 2 herabgesetzt. [2] Die Herabsetzung erfolgt so, dass die Summe der Beträge aller Gebergemeinden der Summe der Beträge aller Empfängergemeinden entspricht. [3] Sie berechnet sich nach der Formel 2.17 im Anhang.	Synodalrat ~~[3] Sie berechnet sich nach der Formel 2.17 im Anhang.~~
3. Verfahren	
§ 11 [1] Die Kirchgemeinden unterbreiten dem Synodalrat alle Angaben und Unterlagen, die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge erforderlich sind.	Redaktionskommission [1] Die Kirchgemeinden ~~unterbreiten~~ **reichen** dem Synodalrat alle Angaben und Unterlagen ein, die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge erforderlich sind.
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeträge [1] Der Synodalrat setzt die Ausgleichsbeträge für ein Ausgleichsjahr bis Ende Juni des vorangehenden Jahres nach den vorstehenden Bestimmungen und den Formeln im Anhang fest. [2] Die Gebergemeinden bezahlen der landeskirchlichen Organisation den geschuldeten Ausgleichsbetrag bis Ende Februar des Ausgleichsjahr. [3] Die landeskirchliche Organisation zahlt den Empfängergemeinden den ihnen zustehenden Ausgleichsbetrag bis Ende Mai des Ausgleichsjahr aus.	
§ 13 Nachträgliche Korrektur [1] Der Synodalrat korrigiert auf Gesuch einer Kirchgemeinde hin eine fehlerhafte Festsetzung von Ausgleichsbeträgen, wenn	

FAG nach 1. Lesung	Anträge
a. der Fehler auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und b. die Differenz zwischen dem festgelegten und dem korrekt berechneten Betrag mehr als 10'000 Franken beträgt. [2] Das Gesuch muss spätestens ein Jahr nach dem rechtskräftigen Entscheid des Synodalrats für das betreffende Ausgleichsjahr gestellt werden.	
4. Wirkungsbericht	
§ 14 [1] Der Synodalrat unterbreitet der Synode mindestens alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen des Finanzausgleichs und das Erreichen der gesetzten Ziele. [2] Er schlägt allfällig angezeigte Anpassungen dieses Gesetzes oder andere Massnahmen vor.	
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 15 Rechtsschutz [1] Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 57 und 58 der Kirchenverfassung[1)].	Redaktionskommission Fussnote [1]: Mit Blick auf die Schreibweise des Datums der in § 18 angeführten Satzung (Datumsangabe in Zahlen) erachtet die Redaktionskommission eine einheitliche Schreibweise im vorliegenden Gesetz als angebracht.
§ 16 Ausführungsbestimmungen [1] Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.	

[1)] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 06. **12.** ~~Dezember~~ 2015 (LRS 1.01).

FAG nach 1. Lesung	Anträge
[2] Er regelt namentlich a. Einzelheiten zum Verfahren für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und für nachträgliche Korrekturen, b. die Festsetzung der Ausgleichsbeträge im Fall von Änderungen des Bestands oder Gebiets der Kirchgemeinden.	
§ 17 Erstes Ausgleichsjahr [1] Erstes Ausgleichsjahr ist das Jahr 2028.	
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts [1] Die Satzung vom 28. Oktober 1975 vom 28.10.1975 über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen[2)] wird aufgehoben.	
§ 19 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1.1.2027 in Kraft. [2] Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	

[2)] LRS 5.20

FAG nach 1. Lesung	**Anträge**
[Abschlussklausel]	
[Ort] [Behörde]	